

Verhaltenskodex für Vertragsbeziehungen mit der GIZ
- Fassung Mai 2022 -
der Deutschen Gesellschaft für
Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH



Wir, die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH, haben das Ziel, auch künftigen Generationen ein Leben in Sicherheit und Würde zu ermöglichen. Dafür stellt sich die GIZ der besonderen ökologischen und sozialen Verantwortung, indem sie sich zur Einhaltung der in diesem Verhaltenskodex genannten Grundsätze verpflichtet.

Dieser Verhaltenskodex stellt den Grundsatz der Zusammenarbeit mit Bieter:innen, Lieferant:innen, Dienstleister:innen (nachfolgend "Auftragnehmer:innen") und Finanzierungsempfänger:innen dar. Die hier festgeschriebenen Nachhaltigkeitsanforderungen sind in allen Geschäftsbereichen weltweit umzusetzen und einzuhalten. Der Verhaltenskodex stellt eine Ergänzung zu dem geltenden Vertrag und dessen Bedingungen dar.

1 Integrität:

1.1 Korruption, Terrorismusfinanzierung und Geldwäsche unterbinden

Alle einschlägigen, auch lokalen, Gesetze werden eingehalten, einschließlich aber nicht begrenzt auf Anti-Korruptionsgesetze, Anti-Terrorismusfinanzierungs- und Anti-Geldwäscheregelungen.

1.2 Interessenkonflikte vermeiden

Interessenkonflikte im Zusammenhang mit Aufträgen der GIZ dürfen bei Auftragnehmer:innen und Finanzierungsempfänger:innen nicht bestehen, wobei sich ein Interessenkonflikt insbesondere aus wirtschaftlichen Interessen, politischen Affinitäten oder nationalen Bindungen, familiären oder freundschaftlichen Beziehungen sowie sonstigen Bindungen oder Interessen ergeben kann. Insbesondere gilt, dass:

- a) keine zusätzlichen Vergütungen von Dritten im Zusammenhang mit dem Auftrag anzunehmen sind;
- b) während der Vertragslaufzeit andere Aufträge nur mit Einwilligung der GIZ in Textform angenommen werden, bei denen für Auftragnehmer:innen und Finanzierungsempfänger:innen wegen der Art des Auftrags oder seiner/ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Verbindung zu einem Dritten ein Interessenkonflikt absehbar ist;
- c) keine auftragsbezogenen Verträge mit natürlichen oder juristischen Personen abgeschlossen werden, mit denen er/sie persönlich oder wirtschaftlich verbunden ist, sofern die GIZ nicht vorher in Textform eingewilligt hat.

Der GIZ wird jeder Sachverhalt unverzüglich angezeigt, der einen begründeten Verdachtsfall eines Interessenkonflikts darstellt oder zu einem solchen führen könnte. Das weitere Vorgehen ist mit der GIZ abzustimmen.

1.3 Umgang mit Geschenken und anderweitigen Vorteilen

Es sind im Zusammenhang mit der Vergabe und/oder Durchführung eines Auftrages und/oder bei Bezuschussung von Projekten Dritter keine Geschenke oder Vorteile zu bieten, zu gewähren, für sich oder andere zu fordern oder anzunehmen, sei es unmittelbar oder durch Dritte. Dies gilt auch für sog. Beschleunigungsgelder.

1.4 Fairer Wettbewerb

Es dürfen keine Vereinbarungen zur Beschränkung des Wettbewerbs, mit einem oder mehreren Unternehmen, getroffen werden.

2 Menschenrechte und faire Arbeitsbedingungen:

2.1 Bestimmungen zu Mindestalter und Ablehnung von ausbeuterischer Kinderarbeit

Die UN-Kinderrechtskonvention (Artikel 32 zum Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung) sowie die in den Vertragsunterlagen verankerten Kernarbeitsnormen der Übereinkommen Nr. 138 und Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) werden geachtet. Demnach darf kein Kind unter 15 Jahre angestellt werden. Wenn das lokale Gesetz ein höheres Mindestalter für Arbeit oder eine Schulpflicht vorsieht, so gilt dieses höhere Alter. Unabhängig davon dürfen Beschäftigungen nicht gesundheits- oder entwicklungsschädlich sein sowie die schulische oder berufliche Ausbildung beeinträchtigen. Schlimmste Formen der Zwangs- und Pflichtarbeit, darunter mit oder durch Versklavung,

Schuldknechtschaft, Kinder- bzw. Menschenhandel, Prostitution, Pornographie, Zwangsrekrutierung als Kindersoldat:innen, der Einsatz von Kindern zu unerlaubten Tätigkeiten, wie bspw. Drogenhandel, sind verboten und nicht zu tolerieren.

2.2 Ablehnung von Zwangsarbeit

Die in den Vertragsunterlagen verankerten IAO Übereinkommen Nr. 29 und Nr. 105 werden geachtet, indem die Ausübung von Zwangsarbeit abzulehnen ist. Arbeit ist freiwillig zu leisten. Hinzukommend zu den Übereinkommen Nr. 29 und Nr. 105 ist das Einbehalten von Ausweispapieren untersagt.

2.3 Recht auf Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen

Die in den Vertragsunterlagen verankerten IAO Übereinkommen Nr. 87 und Nr. 98 werden geachtet, indem Arbeitnehmer:innen dazu berechtigt sind, Gewerkschaften und Arbeitnehmervertretungen zu bilden und ihnen beizutreten, sowie auch Kollektivverhandlungen zu führen. Wo dieses Recht durch lokale Gesetze beschränkt ist, sollen alternative, gesetzeskonforme Möglichkeiten der Arbeitnehmervertretung gefördert werden.

2.4 Gleichbehandlung fördern

Die in den Vertragsunterlagen verankerten IAO Übereinkommen Nr. 100 und Nr. 111 werden geachtet, indem Diskriminierung jedweder Art, insbesondere bedingt durch Hautfarbe, Alter, Geschlechtsidentität, sexuelle Orientierung, Ehestand, ethnische Zugehörigkeit, Behinderung, Religion, politischer Meinung, nationale Abstammung, soziale Herkunft, Zugehörigkeit zu einer Arbeitnehmervereinigung usw., bei der Einstellung, der Aus- bzw. Fortbildung, der Beförderung oder der Vergütung vermieden wird.

2.5 Vergütung

Bei einer Vertragserfüllung in Deutschland sind die Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz – MiLoG) einzuhalten und den Arbeitnehmern etwaige einschlägige Tariflöhne zu zahlen. Unabhängig davon ist generell die Zahlung von Mindesteinkommen und Sozialleistungen entsprechend der Gesetzgebung des jeweiligen Landes (dies gilt auch für Auszubildende, Praktikanten oder Arbeitnehmer in der Probezeit) einzuhalten. Die Berechnung des Einkommens ist formalisiert und den Arbeitnehmer:innen bekannt, das Gehalt wird regelmäßig und in angemessenen Abständen gezahlt.

2.6 Ablehnung jeglicher Form von Gewalt

Unmenschliche Behandlung, körperliche Züchtigungen, sexuelle Gewalt, Beleidigungen, Bedrohung und die Ausübung psychischen oder physischen Drucks sind untersagt.

2.7 Arbeitszeit und Arbeitsverhältnis

Die Arbeitszeit muss mit den geltenden Gesetzen des jeweiligen Landes sowie den Industriestandards übereinstimmen. Landesspezifische Gesetzgebungen zu Höchstarbeitszeiten, Ruhezeiten, Überstunden und weiterer arbeitsverhältnisrelevanter Gesetzgebungen sind zu achten. Ebenso sind geltende Schutzregelungen für Arbeitnehmer zu achten, wie bspw. der Mindestschutz bei Kündigungen oder der Mutterschutzurlaub. Arbeitsleistungen sind, soweit möglich, auf Grundlage eines regulären Arbeitsverhältnisses zu erbringen.

2.8 Gewährleistung von Arbeits- und Gesundheitsschutz

Den Arbeitnehmer:innen sind sichere und gesunde Arbeitsbedingungen an allen Standorten zu garantieren. Im Zuge dessen sind Risiken und insbesondere auch industriespezifische Risiken zu identifizieren und erforderliche Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz der Arbeitnehmer:innen zu gewährleisten. Hierzu gehört es, geeignete Schutzausrüstung und Schutzkleidung kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Es ist zudem zu gewährleisten, dass die Beschäftigten regelmäßig über geltende Gesundheitsschutz- und Sicherheitsmaßnahmen informiert und geschult werden. Weiterhin sollte eine schrittweise Einführung eines betriebsärztlichen Dienstes für alle Arbeitnehmer:innen erfolgen.

2.9 Angemessene Arbeitsbedingungen

Den Arbeitnehmer:innen sind hygienisch gehaltene sanitäre Anlagen sowie Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser in ausreichender Menge bereitzustellen. Sofern zudem Schlafräume gestellt werden, müssen diese sauber und sicher sein sowie notwendigen Grunderfordernissen entsprechen.

3 Umweltschutz:

3.1 Beachtung geltenden Umweltrechts

Die Leistung sowie die Durchführung des finanzierten Projektes ist unter Beachtung des geltenden nationalen und internationalen Umweltrechts zu erbringen. Der Ausstoß von Treibhausgasen ist zu

minimieren sowie jegliche Aktion zu vermeiden, welche die Vulnerabilität der Bevölkerung und/oder der Ökosysteme erhöhen könnte.

3.2 Einsatz umwelt- und gesundheitsgefährdender Stoffe und Materialien

Der Einsatz umwelt- und gesundheitsgefährdender Stoffe und Materialien ist zu vermeiden. Dazu bedarf es auch der Identifizierung umweltfreundlicher alternativer Lösungen, die langfristig wirksam sind. Für relevante Stoffe ist gemäß den gesetzlichen Vorgaben der jeweiligen Märkte die erforderliche Genehmigung vorzulegen.

3.3 Verantwortungsvoller Umgang mit Ressourcen

Die Prinzipien des nachhaltigen Wirtschaftens und des verantwortungsvollen Ressourcenumgangs sind einzuhalten. Bei der Entwicklung, der Rohstoffgewinnung, der Herstellung, der Nutzungsphase von Produkten bis hin zum Recycling sowie bei anderen Tätigkeiten ist der sparsame Einsatz von Energie, Wasser und anderen Rohstoffen, die Nutzung von erneuerbaren Ressourcen und die Minimierung von Umwelt- und Gesundheitsschäden zu berücksichtigen.

3.4 Umgang mit Abfällen

Bei der Entwicklung und Produktion oder der Durchführung von Dienstleistungen sowie den finanzierten Projekten ist die Vermeidung von Abfällen, die Wiederverwendung, das Recycling sowie die gefahrlose, umweltfreundliche Entsorgung von Restabfall, Chemikalien und Abwässern zu berücksichtigen.

4 Datenschutz:

Anwendbare Gesetze und Regelungen zu Datenschutzbestimmungen, bspw. die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), einschließlich dem Schutz personenbezogener Daten, sind einzuhalten. Bei einer Vertragsbeziehung mit der GIZ sind sämtliche auftragsbezogenen Daten und sonstige Informationen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag bekannt werden, über die Vertragslaufzeit hinaus vertraulich zu behandeln, weitere Datenschutzbestimmungen treten in Abhängigkeit des mit dem Auftrag einhergehenden Vertrags in Kraft.

5 Sorgfaltspflichtenerfüllung

Auftragnehmer:innen und Finanzierungsempfänger:innen der GIZ wählen ihre Unterauftragnehmer:innen, die im Rahmen der Tätigkeit für die GIZ beauftragt werden, sorgfältig aus, sodass kein Zweifel an deren Zuverlässigkeit besteht. Ferner kommunizieren Sie die in diesem Verhaltenskodex aufgeführten Grundsätze an diese und fordern deren Einhaltung ein. Auch Mitarbeitende der Auftragnehmer:innen und Finanzierungsempfänger:innen sowie die Mitarbeitenden der Unterauftragnehmer:innen haben die Grundsätze dieses Verhaltenskodex einzuhalten.

Einhaltung des Verhaltenskodex:

Aus Teilen dieser Grundsätze erwachsen vertragliche Verpflichtungen, die in den Vertragsunterlagen konkret benannt sind. Darüber hinaus wird der GIZ auf Nachfrage eine verantwortliche Ansprechperson für den vorliegenden Verhaltenskodex genannt, welche verbindlich Auskunft über dessen Einhaltung erteilen kann. Die GIZ behält sich das Recht vor, gemäß des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes, ihrer Sorgfaltspflicht mit notwendigen Maßnahmen nachzukommen.

Beschwerde und Compliance:

Beschwerden werden durch die GIZ ausnahmslos vertraulich behandelt. Sollten Sie einen begründeten Verdacht auf einen Verstoß gegen den Verhaltenskodex haben, verweisen wir Sie auf unser Compliance Management System (https://www.giz.de/de/ueber_die_giz/8180.html). Dort steht Ihnen über einen Link am Ende der Seite unser anonym nutzbares [Hinweisgeberportal](#) zur Verfügung. Fragen oder Anregungen zu diesem Verhaltenskodex können über das Funktionspostfach des Fachteams für Nachhaltige Beschaffung (sustainable.procurement@giz.de) gestellt und mitgeteilt werden.